

10.2.2021

Begutachtung des Entwurfs des Telekommunikationsgesetzes 2020

Stellungnahme von CMG AGGFA

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Vorgangsweise.....	2
3	Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des TKG 2020.....	2
4	Geschäftsmodelle und Wholesale Only Unternehmen, ein kurzer Exkurs	3
5	Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung	3
5.1	Umsetzung des Code in österreichisches Recht.....	3
5.2	Förderung der Konnektivität	4
5.3	Anreize zur Investition in Telekommunikationsinfrastruktur	4
5.4	Ermöglichen von Kooperationsvereinbarungen und Ko-Investitionen	5
5.5	Förderung eines wirksamen Wettbewerbs	5
5.6	Kostenreduktion beim Bau passiver Glasfaserinfrastruktur	5
5.7	Beschleunigung des FTTH-Ausbaus	6
5.8	Vermeidung der digitalen Kluft	7
6	Umsetzung der Maßnahmen, Textvorschläge	7
6.1	§ 4. Begriffsbestimmungen	7
6.2	§ 6. Anzeigepflicht	7
6.3	§ 7. Errichtung und Betrieb von Kommunikationsnetzen	8
6.4	<i>§ 101a. Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestufte Unternehmen (neuer Paragraph).....</i>	<i>8</i>
6.5	<i>§ 85a. Kooperationen von auf der Vorleistungsebene tätigen und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuften Unternehmen (neuer Paragraph).....</i>	<i>9</i>
6.6	§ 71. Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen	9
6.7	§ 72. Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben	10
6.8	§ 84. Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung	10

1 Einleitung

Die CMG AGGFA Stellungnahme konzentriert sich auf folgende Abschnitte:

1. Abschnitt Allgemeines
2. Abschnitt Kommunikationsdienste, Kommunikationsnetze
7. Abschnitt Netzausbau und Infrastrukturnutzung
8. Abschnitt Wettbewerbsregulierung

In Kapitel 2 beschreiben wir die Vorgangsweise bei unserer Begutachtung, Kapitel 3 bringt allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des TKG 2020, Kapitel 4 beschreibt die Geschäftsmodelle und die Bedeutung von Wholesale Only Unternehmen, in Kapitel 5 werden der Zweck und die Ziele, denen das TKG dienen soll, und die zur Zielerreichung dienenden Maßnahmen thematisiert. Kapitel 6 bringt konkrete Textvorschläge zu den relevanten Paragraphen und Vorschläge für neue Paragraphen.

Anmerkung:

Folgende Kurzbegriffe werden in dem vorliegenden Dokument synonym verwendet:

- Code für „Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation“
- TKG für „Entwurf zum Telekommunikationsgesetz 2020“
- VHCN oder FTTH/B Netze oder Glasfasernetz für „Very High Capacity Network“, im TKG als „Netz mit sehr hoher Kapazität“ bezeichnet
- Wholesale Only Unternehmen für „Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen“

2 Vorgangsweise

Wir haben eine Liste von Zielen erarbeitet, deren Erreichung durch das neue TKG sichergestellt oder zumindest erleichtert werden soll. Gegründet auf unseren Erfahrungen in Österreich haben wir die wichtigsten Maßnahmen zur Zielerreichung aufgestellt und deren Bedeutung begründet. Eine auf dieser Liste aufbauende Prüfung, inwieweit sich diese Maßnahmen im TKG finden, zeigte teilweise ungenügende Ausgestaltung oder Fehlen wichtiger Maßnahmen und auf führte uns zu Änderungsvorschlägen und Ergänzungen.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des TKG 2020

Bei der Begutachtung stellte sich leider heraus, dass für die meisten der in der Breitbandstrategie BBA2030 und des Regierungsprogramms 2020–2024 enthaltenen Ziele und Maßnahmen keine Umsetzung im TKG enthalten ist. Sogar Ziele, die im Vorblatt und in § 1. des TKG aufgezählt sind (wie „Schaffung von Anreizen zur Investition in Telekommunikationsinfrastruktur“ oder „Förderung des Wettbewerbs“) finden nicht oder nur schwach Widerhall im Text. Es wird überhaupt nicht auf spezifische Gegebenheiten im österreichischen Markt eingegangen: gerade in Österreich sind Wholesale Only Unternehmen mit ihren offenen Geschäftsmodellen sehr erfolgreich beim Ausbau von Glasfasernetzen. Bei unserer Begutachtung haben wir uns besonders auf diese fehlenden Ziele und Maßnahmen konzentriert.

4 Geschäftsmodelle und Wholesale Only Unternehmen, ein kurzer Exkurs

In einigen europäischen Ländern, insbesondere in Schweden und Österreich, haben sich bei der Errichtung von FTTH/B Netzen offene Geschäftsmodelle, angewendet von ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätigen Unternehmen, bewährt.

Ein Breitbandnetz besteht aus der passiven Infrastruktur, dem Betrieb mit aktiven Komponenten und den Diensten. Die drei Wertschöpfungsstufen (Schichten, „layers“) sind durch unterschiedliche technische und wirtschaftliche Merkmale gekennzeichnet und werden herkömmlicherweise von einem Unternehmen ausgeführt; hier spricht man von einem vertikal integrierten Modell. Bei einem offenen Geschäftsmodell werden die drei Layers von verschiedenen Marktteilnehmern ausgeführt, wobei die Diensteanbieter Zugang zum Endkunden über Layer 1 und 2 erhalten. Der Errichter der passiven Infrastruktur und der Betreiber des Netzes (ein „neutraler“ Netzbetreiber) sind ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige Unternehmen – Wholesale Only Unternehmen, nur die Diensteanbieter haben Kontakt zum Endkunden und betreiben Marketing und Akquisition. Somit spielt sich der Wettbewerb ausschließlich auf der Diensteebene ab, ein Wettbewerb zwischen passiven Netzerrichtern wird wegen der hohen Eintrittsbarrieren unattraktiv. Solche offene Modelle beflügeln den Wettbewerb, unterstützen Dienstediversität und verhindern Dienstemonopole und ermutigen neue innovative Diensteanbieter.

Solche offene Geschäftsmodelle sind sehr attraktiv für Investoren, besonders Infrastrukturinvestoren, die passive Glasfaserprojekte bevorzugen.

Eine detaillierte Beschreibung der offenen Geschäftsmodelle befindet sich im EU Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze¹.

5 Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung

Die Ziele, denen das neue TKG dienen soll, wurden offiziellen Dokumenten wie der Breitbandstrategie 2030, dem Regierungsprogramms 2020–2024, Dokumenten der EU, dem Positionspapier CMG AGGFA², anderen CMG Ausarbeitungen zu öffentliche Konsultationen und dem Vorblatt zum TKG entnommen.

Die möglichen Maßnahmen, die von uns für die Zielerreichung herangezogen wurden, beruhen auf unseren Erfahrungen, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.1 Umsetzung des Code in österreichisches Recht

Viele der Maßnahmen, die wir im TKG vermissen, sind auch nicht im Code enthalten: Es wird nicht auf die Bedeutung und den Einfluss, den Geschäftsmodelle und Wholesale Only Unternehmen haben, eingegangen. Es wurde leider nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nationale Eigenheiten in das TKG einzuarbeiten.

¹ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/broadband-investment-guide> Seite 33

² https://www.cmg-ae.at/wp-content/uploads/2012/01/CMG_Positionspapier_AGGFA.pdf

5.2 Förderung der Konnektivität

Die Begriffsbestimmung für ein „Netz mit sehr hoher Kapazität“ (VHCN) unterstützt weitgehend dieses Ziel: nach BEREC-Interpretation ist es ein Glasfasernetz bis zum Gebäude (FTTB) und ein Glasfasernetz bis zum Antennenstandort eines Mobilnetzbetreibers. Wir sind aber fest überzeugt, dass es Netze, die ähnliche Netzleistung wie Glasfasernetze bieten, nicht gibt und geben wird. Unserer Meinung nach sind Mobilnetze daher keine VHCN, da sie am Ort des Endnutzers nicht die gleichen Qualitätsmerkmale erfüllen können wie Glasfasernetze. Betrachtet man aber nur die passive Glasfaserinfrastruktur deckt sich die BEREC-Definition nahezu mit dem CMG Positionspapier³, wo wir FTTH/B und ein flächendeckendes Glasfasernetz zu allen Endnutzern, auch zu den 5G-Antennenstandorten, postulieren.

Trotz unserer Kritik an den dem TKG zu Grunde liegenden „BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks“⁴ ist die Begriffsbestimmung „Netz mit sehr hoher Kapazität“ gemäß § 4. 1. wesentlich für die Förderung der Konnektivität.

5.3 Anreize zur Investition in Telekommunikationsinfrastruktur

Anreize sind ganz besonders wichtig für den weiteren Ausbau der FTTH/B-Netze, da nur eine Kombination von gefördertem und privatwirtschaftlichem Ausbau erfolgreich ist.

Maßnahmen:

Akzentuierung der Errichtung von passiven FTTH/B Netzen. Diese bieten eine hohe Attraktivität für Investoren und Banken. Offene Geschäftsmodelle definieren klar die passiven Infrastrukturen, wo sie von Wholesale Only Netzerrichtern gebaut werden.

Vorschreiben von flächendeckenden Netzen (darunter verstehen wir die nahezu vollständige Versorgung aller Nutzer mit Glasfaseranschlüssen im Dauersiedlungsraum): nur bei von Beginn an geplanten und auch ausgeführten flächendeckenden FTTH/B Netzen ist die Eintrittsbarriere für den Bau paralleler FTTH/B Netzen sehr hoch und damit das Investitionsrisiko minimiert. Ein Kontrollinstrument für den Bau von flächendeckenden Netzen ist die verpflichtende Vorlage eines Masterplans für den Glasfaser-Vollausbau.

Überbauungsverbot:

Wir schlagen wir vor, dass von Wholesale Only Unternehmen gebaute FTTH-Netze, zumindest für einen gewissen Zeitraum, nicht mit einem anderen FTTH/B Netz überbaut werden dürfen und damit eine Stärkung von Wholesale Only Unternehmen erfolgt. Ein wettbewerbsrechtliches Abwiegen zwischen einem unter gewissen Randbedingungen schädlichen und volkswirtschaftlich nachteiligen Infrastruktur Wettbewerb mit Weiterbestehen des Dienstemonopls, wenn die Überbauung durch einen vertikal integrierten Betreiber erfolgt, auf der einen Seite und auf der anderen Seite die Vorteile eines Dienstediversität und Dienstevielfalt bringenden Wettbewerbs sollte eine solche Regelung wettbewerbsrechtlich ermöglichen. Die Inanspruchnahme des Überbauungsverbots sollte allerdings der freien Entscheidung der Betreiber überlassen sein.

⁴ CMG Input on Public Consultation on Draft BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks
https://www.cmg-ae.at/wp-content/uploads/2012/01/CMG_Consultation_Draft_BEREC_VHCN_final.pdf

Mit dieser Maßnahme werden Investitionsrisiken drastisch reduziert, Investoren angezogen und der Eintritt von neuen Marktteilnehmern stimuliert.

5.4 Ermöglichen von Kooperationsvereinbarungen und Ko-Investitionen

Im Vorblatt zum TKG wird dieses Ziel durchaus als Schwerpunkt thematisiert. Aber es findet sich nur § 85., der die Kooperation über aktive Netzkomponenten regelt, nichts für Kooperationen über passive Netzkomponenten. Die relevanten Paragraphen zu Ko-Investitionen und Kooperationen regeln ausschließlich das Verhalten von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht.

Es fehlt die Einbeziehung von Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht, die Wholesale Only Unternehmen sind, und deren Kooperationen. Als für den Bau von passiven FTTH/B Netzen besonders prädestinierte Unternehmen sind Wholesale Only Netzerrichter.

Maßnahmen:

Überbauungsverbot (siehe 5.3)

Regelung von Kooperationen zwischen Wholesale Only Errichtern und neutralen Betreibern. Sie sollten bei ihren Kooperationsvereinbarungen größere Freiheiten als vertikale Unternehmen erhalten, der Gegenstand der Kooperation sollte freizügig gewählt werden können (z. B. Zusammenlegung von passiven Glasfaserinfrastrukturen, Gebietsaufteilung, gemeinsamer Bau, Ko-Investitionen am passiven wie am aktiven Layer...).

5.5 Förderung eines wirksamen Wettbewerbs

Es gilt, einen unwirtschaftlichen Wettbewerb, vor allem beim Bau von passiver Glasfaserinfrastruktur, hintanzuhalten, Dienstemonopole zu verhindern und abzuschaffen und den Wettbewerb zwischen Diensteanbietern zu intensivieren.

Maßnahmen:

Vorschreiben von flächendeckenden Netzen und damit die Verhinderung von dem Wettbewerb nicht dienlichen Parallelstrukturen (siehe 5.3).

Stärkung von Wholesale Only Unternehmen (siehe 5.3)

Nur durch sie wird der Wettbewerb von der Infrastruktur-Ebene auf die Diensteebene verlagert.

5.6 Kostenreduktion beim Bau passiver Glasfaserinfrastruktur

Viele Maßnahmen zur Kostenreduktion werden durch die Kostenreduktionsrichtlinie der EU festgelegt. Sie müssen in nationales Recht einfließen. Vor allem die Maßnahmen für Mitbenutzung, Mitverlegung und Zugang zu Mindestinformationen haben im TKG ausführlich Raum gefunden. Die von den Betreibern einzumeldenden Mindestinformationen werden im TKG vorgeschrieben und in der ZIS-Verordnung und ZIB-Verordnung ausführlich definiert.

Aber der Zugang zu diesen Informationen wird im TKG auf Grund der Geheimhaltungsvorschriften der Betreiber und zum Schutz kritischer Infrastrukturen viel zu sehr eingeschränkt. Erfahrungen haben gezeigt, dass dadurch den Betreibern viele Nachteile entstehen.

Weder in der Kostenreduktionsrichtlinie noch im TKG wird auf das sehr kostenintensive Wiederaufgraben derselben Künette eingegangen. Das kommt vor, wenn von einem bestimmten Gebiet nur die wirtschaftlich lukrativsten Teile ausgebaut werden, ohne dass weder die nötigen Rohrkapazitäten für einen späteren Ausbau noch die Abzweigungen zu den Gebäuden vorgesehen werden.

Maßnahmen:

Der Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen und Bauvorhaben müssen den Interessierten Betreibern in vollem Umfang (wie in der ZIS-Datenbank vorhanden) zugänglich gemacht werden. Der Zugang zu Mindestinformationen über Breitbandversorgung ist so aufzubereiten, dass sie Endnutzern die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ersichtlich machen, der geeignet ist, bei der Auswahl des Diensteanbieters zu helfen. Die Daten sind auch so aufzubereiten, dass sie potentiellen Netzerrichtern die Möglichkeit geben, die wirtschaftlichen Erfolgchancen für den Bau eines neuen FTTH/B Netzes in einem definierten Gebiet zu beurteilen.

Vorschreiben von flächendeckenden Netzen und zwingende Erstellung eines Masterplans für den Glasfaser-Vollausbau (siehe 5.3). Mit Hilfe des Masterplanes ist der flächendeckende Ausbau ist so zu gestalten, dass spätere zusätzliche Kosten durch doppeltes Aufgraben vermieden werden. Dazu kommt, dass die Kosten pro Nutzungseinheit für einen späteren Ausbau der zuvor vernachlässigten Gebiete wesentlich höher ausfallen, als wenn sie gemeinsam mit den zu Beginn wirtschaftlich attraktiven Teilgebieten gebaut worden wären. Das heißt, wenn nicht von Anfang an ein flächendeckender Ausbau erfolgt, wird es später immer schwerer, die Kluft zu füllen.

Ausarbeitung einer Grabungsdatenbank

5.7 Beschleunigung des FTTH-Ausbaus

Österreich liegt beim Benchmarking der FTTH-Penetration in Europa im untersten Feld. Bei der jetzigen Geschwindigkeit des Ausbaus können die Ziele der Breitbandstrategie BBA2030 und des Regierungsprogramms bei weitem nicht erreicht werden. Neben der wirksamen Erhöhung der Förderinvestitionen, welche nicht Gegenstand des TKG ist, ist sicherlich auch eine Erhöhung der Anzahl von Glasfaserinfrastruktur bauenden Unternehmen notwendig. Einerseits sollten neue Unternehmen gegründet werden und andererseits sollten sich bereits existierende am Glasfaserausbau beteiligen, wobei besonders Stadtwerke und EVU, soweit sie es nicht schon tun, in Frage kommen.

Maßnahmen:

Stärkung von Wholesale Only Unternehmen. Deren Geschäftsmodell ist sehr für neueintretende Unternehmen geeignet. Die Vorteile, die Wholesale Only Unternehmen durch das TKG erlangen, vor allem Risikominimierung durch Überbauungsverbot und Freizügigkeit bei Kooperationen, sollten Anreiz für neue Marktteilnehmer bieten (siehe 5.3).

Uneingeschränkter Zugang zu Mindestinformationen über Breitbandversorgung hilft, die Wirtschaftlichkeit und Förderbarkeit neuer Bauvorhaben zu beurteilen (siehe 5.4).

5.8 Vermeidung der digitalen Kluft

Durch unkontrollierten und unkoordinierten Bau von FTTH/B Netzen, vor allem durch das Heraussuchen von wirtschaftlich attraktiven Teilgebieten und der Vernachlässigung der nur mit hohen Kosten auszubauenden Restgebiete, fühlt sich zwangsläufig ein Teil der Bevölkerung benachteiligt.

Maßnahmen:

Vorschreiben von flächendeckenden Netzen (siehe 5.3)

Vorschreiben von eines Masterplans für den Glasfaser-Vollausbau (siehe 5.3)

6 Umsetzung der Maßnahmen, Textvorschläge

Wie in 4 ersichtlich können mit einer kleinen Anzahl von Maßnahmen vielfältige Ziele erreicht werden: VHCN als Basis für alle weiteren Maßnahmen, Stärkung von Wholesale Only Unternehmen, Konzentration auf die passive Glasfaserinfrastruktur, flächendeckender Ausbau, verpflichtende Erstellung eines Masterplans für den Glasfaser-Vollausbau, uneingeschränkter Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen, Bauvorhaben und Breitbandversorgung.

In den folgenden Kapiteln haben wir die verschiedenen Maßnahmen mit konkreten Textvorschlägen zu existierenden und durch Vorschläge für neue Paraphen (in *kursiv*) in das TKG eingebunden.

6.1 § 4. Begriffsbestimmungen

Einführung eines neuen Begriffs:

(69) Geschäftsmodelle

Von einer Ausformulierung der Definition haben wir Abstand genommen. In 3 haben wir den Begriff erklärt und eine Quelle für weitere Details angegeben.

6.2 § 6. Anzeigepflicht

Text im TKG:

(2) Die Anzeige hat elektronisch über das von der RTR-GmbH bereitgestellte E-Government System zu erfolgen und insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Unternehmens,
2. gegebenenfalls Rechtsform und Firmenbuchnummer des Unternehmens,
3. geografische Anschrift der Hauptniederlassung sowie einer etwaigen Zweitniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
4. die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht,
5. einen Ansprechpartner und Kontaktangaben,

6. eine Kurzbeschreibung der Netze oder Dienste, die bereitgestellt werden sollen,
7. die betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
8. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

Diese Anzeige hat unabhängig von einer allfälligen Meldung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfolgen.

Neuer Text:

(2) Die Anzeige hat elektronisch über das von der RTR-GmbH bereitgestellte E-Government System zu erfolgen und insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Unternehmens,
2. gegebenenfalls Rechtsform und Firmenbuchnummer des Unternehmens,
3. geografische Anschrift der Hauptniederlassung sowie einer etwaigen Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,
4. die Adresse der Website des Unternehmens, die mit der Bereitstellung der Tätigkeit im Zusammenhang steht,
5. einen Ansprechpartner und Kontaktangaben,
6. eine Kurzbeschreibung der Netze oder Dienste, die bereitgestellt werden sollen,
6a verwendetes Geschäftsmodell
7. die betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
8. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

Diese Anzeige hat unabhängig von einer allfälligen Meldung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfolgen.

6.3 § 7. Errichtung und Betrieb von Kommunikationsnetzen

Text im TKG:

(3) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben

1. die technischen Spezifikationen der von ihnen bereitgestellten Schnittstellen,
2. alle aktualisierten Spezifikationen sowie
3. jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle zu veröffentlichen

Neuer Text:

(3) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze haben

1. die technischen Spezifikationen der von ihnen bereitgestellten Schnittstellen,
2. alle aktualisierten Spezifikationen sowie
3. jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle zu veröffentlichen
4. **das verwendete Geschäftsmodell** zu veröffentlichen.

6.4 § 101a. Ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätige und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestufte Unternehmen (neuer Paragraph)

(1) Wird ein Unternehmen, das auf keinem Endkundenmarkt für Kommunikationsdienste tätig ist, gemäß § 87 und 89 auf einem oder mehreren Vorleistungsmärkten nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft, und die Regulierungsbehörde stellt fest, ob das Unternehmen folgendes Merkmal aufweist: Alle Unternehmen und Geschäftsbereiche innerhalb des Unternehmens üben keine Aktivitäten auf Endkundenmärkten für Kommunikationsdienste in der Union aus. Wenn es dieses Merkmal aufweist, gilt das Unternehmen als ausschließlich auf der Vorleistungsebene tätiges Unternehmen.

(2) Wenn ein Unternehmen gemäß Abs. 1 passive, flächendeckende Fest-Netze mit sehr hoher Kapazität errichtet oder betreibt und entsprechende Bauvorhaben der Regulierungsbehörde meldet, unterliegt es weniger Beschränkungen oder Auflagen durch die Bundeswettbewerbsbehörde und den

Bundeskartellanwalt als vertikale Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Vereinbarungen und Kooperationen. Ab der Anzeige eines solchen Bauvorhabens an die Regulierungsbehörde ist es anderen Unternehmen untersagt, in dem betreffenden Gebiet mit einem Fest-Netz mit sehr hoher Kapazität zu überbauen.

(3) Bei der Meldung an die Regulierungsbehörde hat ein Unternehmen gemäß Abs. 1 alle relevanten Unterlagen über das beabsichtigte Bauvorhaben gemäß Abs. 2 samt sämtlichen Beschreibungen, Plänen und gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen vor Ausführung des Bauvorhabens der Regulierungsbehörde anzuzeigen, wobei insbesondere ein Masterplan für den Glasfaser-Vollausbau vorzulegen ist. Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich nach Einlangen einer solchen Meldung der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen zu den angezeigten Entwürfen eine Stellungnahme abzugeben.

Diese Absätze müssen noch durch weitere detaillierte Beschreibung des Genehmigungsprozesses im Sinne des Absatzes § 101 Abs. 4 ergänzt werden.

6.5 § 85a. Kooperationen von auf der Vorleistungsebene tätigen und nicht als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft Unternehmen (neuer Paragraph)

(1) Geht ein Unternehmen gemäß §101a Abs. 1 eine Kooperation mit anderen Unternehmen gemäß §101a Abs. 1, können die Unternehmer gemäß §101 Abs.1 die beabsichtigte Vereinbarung betreffend der Kooperation über passive Infrastrukturen oder betriebliche Tätigkeiten in ausformulierter Fassung samt sämtlichen gegebenenfalls bezugnehmenden Beilagen vor Abschluss und Durchführung der Vereinbarung der Regulierungsbehörde anzeigen. In diesem Fall kommen sie in den Genuss von gewissen wettbewerblichen und Kartellrechtlichen Sonderregelungen. Die Regulierungsbehörde hat unverzüglich nach Einlangen einer solchen Vereinbarung der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt Gelegenheit zu geben, binnen vier Wochen zu den angezeigten Entwürfen eine Stellungnahme abzugeben.

(2) Regulierungsbehörde wird beauftragt, mögliche Sonderregelungen gemäß Abs 1 gemeinsam mit der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt auszuarbeiten.

(3) Kooperationen von Unternehmen gemäß §101a Abs. 1 mit Dienst Anbietern und Mobilnetzbetreibern, die selbst keine passive Infrastruktur errichten oder betreiben, unterliegen nicht den Auflagen dieses Paragraphen.

Diese Absätze müssen noch durch weitere detaillierte Beschreibung des Genehmigungsprozesses im Sinne der Absätze § 85 Abs. 4 bis 7 ergänzt werden.

6.6 § 71. Zugang zu Mindestinformationen über Infrastrukturen

Text im TKG:

(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 3 über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen, zu erhalten, um die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß §§ 60 bis 64 prüfen zu können.

(1) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 3 über für Kommunikationslinien nutzbare Infrastrukturen, einschließlich physischer Infrastrukturen, zu erhalten, um die Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß §§ 60 bis 64 prüfen zu können. **Sie erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen ZIS-Daten.**

6.7 § 72. Zugang zu Mindestinformationen über Bauvorhaben

Text im TKG:

(1) Netzbereitsteller, die der Regulierungsbehörde nach § 80 Daten zugänglich gemacht haben, sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 4 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu erhalten, um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 prüfen zu können. Ausschließlich Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind unter den im ersten Satz genannten Voraussetzungen berechtigt, Mindestinformationen, die von einem Netzbereitsteller entsprechend § 80 Abs. 4 letzter Satz bezeichnet wurden, zu erhalten.

Neuer Text:

(1) Netzbereitsteller, die der Regulierungsbehörde nach § 80 Daten zugänglich gemacht haben, sind berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 80 Abs. 4 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen zu erhalten, um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 68 prüfen zu können. **Sie erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen Daten.** Ausschließlich Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind unter den im ersten Satz genannten Voraussetzungen berechtigt, Mindestinformationen, die von einem Netzbereitsteller entsprechend § 80 Abs. 4 letzter Satz bezeichnet wurden, zu erhalten. **Netzbereitsteller, die wegen des Fehlens eigener Projekte noch keine Möglichkeit hatten, Daten nach § 80 zugänglich zu machen, sind nicht auszuschließen.**

6.8 § 84. Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung

Neuer Text:

(8) Die nach Abs. 2. erhobenen und auf die 100m Rasterzellen heruntergebrochenen Daten werden von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Endnutzern in übersichtlicher Form und in vollem Umfang, wie sie in der ZIB-Verordnung vorgeschrieben werden, zur Verfügung gestellt. Die Daten sind so aufzubereiten, dass sie Endnutzern die Verfügbarkeit von Netzanbindungen in verschiedenen Gebieten mit einem Detailgrad ersichtlich machen, der geeignet ist, bei der Auswahl des Diensteanbieters zu helfen. Die Daten sind auch so aufzubereiten, dass sie potentiellen Netzerrichtern die Möglichkeit geben, die wirtschaftlichen Erfolgschancen für den Bau eines neuen VHCN in einem definierten Gebiet zu beurteilen

Dipl.-Ing. Heinz Pabisch
Director Action Group Gigabit Fiber Access – AGGFA
CMG-AE
Tel.: +43 1 6993776
Mobil: +43 664 4004100
E-Mail: heinz@pabisch.at
<http://www.cmg-ae.at/>